



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Musik
für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach und
für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der
Universität - Gesamthochschule Paderborn, ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24578



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Musik
für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach
und für das Lehramt für die Sekundarstufe I
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 15. Januar 1999
(ABl. NRW 2 1999, S. 212)

6. April 1999

Jahrgang 1999
Nr. 14

**Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Musik
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach
und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe I
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 15. Januar 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfende und Beisitzende
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Öffentlichkeit der Zwischenprüfung
- § 10 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 11 Bewertung der Fachprüfungen, Bildung der Noten, Bestehen der Zwischenprüfung und Beratung der Studierenden
- § 12 Wiederholung von Fachprüfungen
- § 13 Zeugnis

Teil II

**Besondere Bestimmungen
Musik Primarstufe
und Musik Sekundarstufe I**

- § 14 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 15 Zulassung zur Zwischenprüfung

Teil III

Schlußbestimmungen

- § 16 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums im Sinne von § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524), im Studiengang „Lehramt für die Primarstufe mit Musik als Schwerpunktfach“ bzw. im Studiengang „Lehramt für die Sekundarstufe I mit dem Fach Musik“

(beide Studiengänge werden im folgenden Prüfungsfach Musik genannt) an der Universität – Gesamthochschule Paderborn.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich dabei insbesondere die inhaltlichen und künstlerisch-praktischen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(3) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

§ 2

Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen

(1) Die Prüfungsanforderungen sind auf ein in der Regel dreisemestriges Grundstudium abgestellt. Sie sind den besonderen Bestimmungen (Teil II) zu entnehmen.

(2) Die Zwischenprüfung soll mit dem dritten Fachsemester, spätestens mit dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden.

(3) In Fächerverbindungen mit Kunst, Sport und Musik gilt: Wird das Prüfungsfach Musik zunächst mit einem geringeren Anteil studiert, dann soll die Zwischenprüfung im Prüfungsfach Musik mit dem dritten Fachsemester, spätestens mit dem vierten Fachsemester nach der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in dem (bzw. in den) zunächst mit einem größeren Anteil studierten Prüfungsfach (bzw. Prüfungsfächern) abgeschlossen werden.

(4) Die Zeiträume, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind in den besonderen Bestimmungen festgelegt.

(5) Die Meldung zur Zwischenprüfung muß mindestens sechs Wochen vor Beginn des Zeitraums nach Absatz 4 in dem die erste Prüfungsleistung erbracht werden soll, erfolgen. Die Meldung erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuß.

(6) Die Zwischenprüfung kann vor den in den Absätzen 2 und 3 genannten Terminen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern (drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, je ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie sämtliche weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Zwischenprüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsaus-

schuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Zwischenprüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder ihre Stellvertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 UG bestellt werden, die in dem der Zwischenprüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Zwischenprüfung, soweit diese in mündlicher Form stattfindet, Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem Studiengang „Lehramt für die Primarstufe mit Musik als Schwerpunktachse“ bzw. „Lehramt für die Sekundarstufe I mit dem Fach Musik“ an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Prüfungsfach „Musik“ an der Universität – Gesamthochschule Paderborn im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften

zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem Prüfungsfach „Musik“ entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung in einem Diplom- bzw. Zwischenprüfung in einem Diplom- bzw. Magisterstudiengang, die dem Prüfungsfach „Musik“ im Sinne von § 1 Abs. 1 entsprechen, wird als Zwischenprüfung angerechnet.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Fachprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu dem Termin der Fachprüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Fachprüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, eine Fachprüfung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Fachprüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Fachprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Fachprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 4 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den Studiengang „Lehramt für die Primarstufe mit Musik als Schwerpunktfach“ bzw. für den Studiengang „Lehramt für die Sekundarstufe I mit dem Fach Musik“ eingeschrieben ist oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch das Studienbuch führt.
- (2) Die Meldung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb der von diesem durch Aushang bekanntgegebenen Frist (Ausschlußfrist).
- (3) Der Meldung sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der im Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat in dem Studiengang „Lehramt für die Primarstufe mit Musik als Schwerpunktfach“ bzw. in dem Studiengang „Lehramt für die Sekundarstufe I mit dem Fach Musik“ bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Zwischenprüfung.
- (2) Die Zulassung muß versagt werden, wenn die Unterlagen von § 7 Abs. 1 und 3 weder unmittelbar noch gegebenenfalls nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet. Die Zulassung muß außerdem versagt werden, wenn eine entsprechende schulformbezogene Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 LPO abgelegt und endgültig nicht bestanden worden ist. Liegen Hinderungsgründe der Sätze 1 bis 3 nicht vor, ist die Kandidatin oder der Kandidat zur Zwischenprüfung zuzulassen.
- (3) Eine Zulassungsverweigerung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß schriftlich mitzuteilen.
- (4) Art und Termin der jeweiligen Fachprüfung sowie die Namen der Prüfenden werden vom Prüfungsausschuß durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben oder der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Öffentlichkeit der Zwischenprüfung

- (1) Zu mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten Studierende des gleichen Prüfungsfachs, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen wollen, als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen.
- (2) Für die Zulassung nach Absatz 1 ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuß in schriftlicher Form ihr oder sein Einverständnis erklärt hat. Die Zulassung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Einverständniserklärung kann die Kandidatin oder der Kandidat bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurückziehen.

§ 10

Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind als Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) oder als Hausarbeit (Referat) oder als mündliche Prüfung, sowie für die künstlerischen Fächer und für das Fach Sport in der jeweils festgelegten Form zu erbringen. Die Form der Prüfungsleistung wird vom Prüfungsausschuß gemäß den besonderen Bestimmungen im Einvernehmen mit der oder dem Prüfenden mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin festgelegt und durch Aushang bekanntgemacht.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Arbeiten unter Aufsicht beträgt in der Regel zwei bis drei Zeitstunden.
- (3) Für Arbeiten unter Aufsicht wird die oder der Aufsichtführende vom Prüfungsausschuß bestellt.
- (4) Die Arbeiten unter Aufsicht werden zusätzlich von einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden begutachtet. Kommen die beiden Prüfenden nicht zu einer Einigung, gibt eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender den Ausschlag, die oder der sich dabei innerhalb des Rahmens der vorliegenden Gutachten bewegen muß. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist das Ergebnis der Arbeit unter Aufsicht möglichst innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben.
- (5) Von der Begutachtung der schriftlichen Prüfungsleistung durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden kann nur aus zwingenden Gründen abgesehen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die mündliche Prüfung wird vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder, falls keine Kandidatin oder kein Kandidat widerspricht, als Gruppenprüfung abgelegt. Die oder der Beisitzende fertigt ein Protokoll über den Prüfungsverlauf an, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung festhält. Vor der Bewertung der Prüfungsleistung hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören. Die mündliche Prüfung kann auch vor zwei gleichberechtigten Prüfenden abgelegt werden. Diese fertigen gemeinsam das Protokoll an und bewerten gemeinsam die Prüfungsleistung. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Anschluß an diese bekanntzugeben.
- (7) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel etwa 30 Minuten. Im Fall der Gruppenprüfung ist die Prüfungsdauer entsprechend zu verlängern.
- (8) Das Referat besteht aus einer eigenständigen Gestaltung einer Seminarsitzung und einer schriftlichen Ausarbeitung dazu. Die Leistung muß einer Arbeit unter Aufsicht von zwei bis drei Zeitstunden Dauer entsprechen. Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11

Bewertung der Fachprüfungen, Bildung der Noten, Bestehen der Zwischenprüfung und Beratung der Studierenden

- (1) Die Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Die Gesamtnote der bestandenenen Zwischenprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Nach Ermittlung der Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis alsbald mitgeteilt.

(5) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Möglichkeit einer Einzelberatung für das Hauptstudium gegeben.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, kann sie oder er zweimal auf schriftlichen Antrag die Fachprüfung wiederholen. Fehlversuche in demselben oder einem verwandten Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Falls die Kandidatin oder der Kandidat eine Fachprüfung in Form einer Arbeit unter Aufsicht auch nach zweimaliger Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat, kann sie oder er eine mündliche Ergänzungsprüfung beim Prüfungsausschuß beantragen. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Arbeit unter Aufsicht der zweiten Wiederholung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dieser erteilt die mündliche Ergänzungsprüfung alsbald an. Sie findet spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach den Grundsätzen von § 10 statt. Die mündliche Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Themengebiete der Arbeit unter Aufsicht der zweiten Wiederholung. Wird die Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, wird die Note auf „ausreichend“ (4,0) festgesetzt. Wird die Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird als Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(3) Eine zum zweiten Mal gegebenenfalls unter Einschluß einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Absatz 2 ohne Erfolg wiederholte Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird die Kandidatin oder der Kandidat zum weiteren Studium des „Lehramts für die Primarstufe mit Musik als Schwerpunktfach“ bzw. des „Lehramts für die Sekundarstufe I mit dem Fach Musik“ nicht mehr zugelassen.

§ 13

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das sämtliche Prüfungsleistungen mit ihren Noten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung gemäß § 12 wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Fachprüfung oder die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen die Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen ausgestellt, die erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

Teil II
Besondere Bestimmungen
Musik Primarstufe
und Musik Sekundarstufe I

§ 14

Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Prüfungsfach Musik findet in mehreren studienbegleitenden Fachprüfungen statt.
- (2) In jedem der folgenden Bereiche ist eine Fachprüfung abzulegen (§ 10 Abs. 1 und 2):
 - Bereich 1 umfaßt den künstlerisch-praktischen Unterricht im Hauptinstrument (A 1). Die Fachprüfung im Hauptinstrument besteht in einem Vorspiel von etwa 20 Minuten Dauer. Vorzutragen sind Werke aus zwei bis drei verschiedenen Epochen.
 - Bereich 2 umfaßt die drei Lehrveranstaltungen Musiktheorie I bis III. Die Fachprüfung besteht in einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur) im Umfang von drei Stunden (Teildisziplin Satzlehre: zwei Stunden; Teildisziplin Gehörbildung: eine Stunde).
 - Bereich 3 umfaßt die Lehrveranstaltungen Geschichte der Musik bis etwa 1750 (B 1) und Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900 (B 2). Die Fachprüfung besteht jeweils in einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von zwei Stunden Dauer.
 - Bereich 4 umfaßt eine zweistündige Veranstaltung aus dem Teilgebiet Geschichte der Musikerziehung/Einführung in die Musikpädagogik (C 1) oder: Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Primarstufe bzw. in der Sekundarstufe I (C 3). Die Fachprüfung besteht in einer eigenständigen Gestaltung einer Seminarsitzung und einer schriftlichen Ausarbeitung dazu oder einer gleichwertigen schriftlichen Hausarbeit.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (4) Wiederholungen und die mündliche Ergänzungsprüfung nach nicht bestandenen Fachprüfungen regeln sich nach § 12.

§ 15

Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung ist zugelassen, wer die Voraussetzungen von § 7 erfüllt.

Teil III
Schlußbestimmungen

§ 16

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Es ist gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses zulässig.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung nicht erbracht, hat die Kandidatin oder der Kandidat auch schon während des Verfahrens Anspruch auf Einsichtnahme in die entsprechende Arbeit, jedoch nicht in die Gutachten.
- (3) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1998/99 erstmalig für den Studiengang „Lehramt für die Primarstufe mit Musik als Schwerpunktfach“ bzw. für den Studiengang „Lehramt für die Sekundarstufe I mit dem Fach Musik“ an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich bei Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung bereits im Studiengang „Lehramt für die Primarstufe mit Musik als Schwerpunktfach“ bzw. im Studiengang „Lehramt für die Sekundarstufe I mit dem Fach Musik“ befinden, weisen den ordnungsgemäßen Abschluß des Grundstudiums durch die Bescheinigung der Hochschule über die für das Grundstudium vorgeschriebenen Studienleistungen (Leistungsnachweise) nach, es sei denn, daß sie ihr Grundstudium rechtzeitig auf die Bedingungen dieser Zwischenprüfungsordnung einstellen konnten und ihre Anwendung schriftlich beim Prüfungsausschuß beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW.) in Kraft. § 18 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4 vom 17. 2. 1998 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 9. 9. 1998 sowie der Zustimmung des Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 12. 1998 – 623.40–21/7–11 Nr. 606/98.

Paderborn, den 15. Januar 1999

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. W. Weber